

Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Juristische Fakultät

vom 18. Juli 2018

Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Juni 2018 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Juli 2018 erteilt.

Vorbemerkung

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1	Die Habilitation.....	2
§ 2	Habilitationskonferenz.....	2
§ 3	Annahme als Habilitand.....	4
§ 4	Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand.....	6
§ 5	Mentorat	6
§ 6	Zwischenevaluation.	7
§ 7	Schriftliche Habilitationsleistung	8
§ 8	Zulassung zur Habilitationsprüfung.....	9
§ 9	Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung	10
§ 10	Erbringung und Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung	11
§ 11	Nachweis der didaktischen Eignung	11
§ 12	Vollzug der Habilitation	11
§ 13	Dauer des Habilitationsverfahrens	12
§ 14	Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Rücknahme..... des Antrags	12
§ 15	Wiederholung von Habilitationsleistungen	13
§ 16	Pflichtexemplare.....	13
§ 17	Umhabilitation	13
§ 18	Erweiterung der Venia legendi	14
§ 19	Ablehnende Entscheidungen	14
§ 20	Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation und Lehrbefugnis	14
§ 21	Information der Habilitationskonferenz.....	14
§ 22	In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung.....	15

§ 1 Die Habilitation

- (1) Mit der Habilitation anerkennt die Fakultät die besondere Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Über die Habilitation wird am Ende des Habilitationsverfahrens aufgrund der bis dahin erbrachten wissenschaftlichen Leistungen und der Habilitationsprüfung entschieden. Gegenstand der Habilitationsprüfung sind:
1. eine schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift gemäß § 7 dieser Ordnung),
 2. eine mündliche Habilitationsleistung (Habilitationsvortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10 dieser Ordnung),
 3. eine weitere Habilitationsleistung zum Nachweis der didaktischen Eignung (abzulegen im Rahmen einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung gemäß § 11 dieser Ordnung).

§ 2 Habilitationskonferenz

(1) Zuständig für Habilitationsangelegenheiten ist vorbehaltlich abweichender Regelungen die Habilitationskonferenz. Sie besteht aus

1. den Professoren der Fakultät, die hauptberuflich als solche an der Universität tätig sind oder bis zur Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand tätig waren; Juniorprofessoren gehören der Habilitationskonferenz nur an, wenn sie sich bereits in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert haben oder nach Abschluss der Eignungsevaluation die Urkunde des Rektors über die Feststellung der Eignung und Befähigung als Hochschullehrer ausgehändigt bekommen haben (§ 11 der Tenure-Track-Evaluationsordnung, Mitteilungsblatt 2/2017, S. 141),
2. den Honorarprofessoren der Fakultät, denen nach § 79 Absatz 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) oder nach § 27 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Heidelberg vom 3. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 08/2015, S. 399) die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen worden ist,
3. den Honorarprofessoren der Fakultät, die sich in einem rechtswissenschaftlichen Fach habilitiert haben oder deren Eignung und Befähigung als Hochschullehrer entsprechend § 51 Absatz 7 LHG Baden-Württemberg festgestellt wurde, soweit die Habilitationskonferenz im Einzelfall in geheimer Wahl die Kooptation befürwortet hat,
4. den Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät, die an ihr tätig sind.

(2) Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist der Dekan. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Er leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

- (3) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; dabei sind die abwesenden entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, Honorarprofessoren gemäß Absatz 1 Nummer 3, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren nicht mitzuzählen. Es besteht kein Eilentscheidungsrecht für die Bewertung von Habilitationsleistungen.
- (4) Ist ein Mitglied der Habilitationskonferenz verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es den Verhinderungsgrund dem Dekan zuvor anzuzeigen.
- (5) Die Abstimmung erfolgt nach Aussprache offen. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Bei Beschlüssen über die Empfehlung der Fortsetzung des Habilitationsverfahrens im Rahmen der Zwischenevaluation sowie über die Annahme einer Habilitationsleistung kommt Stimmenthaltung nicht in Betracht.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Ergeht ein Beschluss über die Empfehlung der Fortsetzung des Habilitationsverfahrens im Rahmen der Zwischenevaluation oder die Annahme einer Habilitationsleistung nicht einstimmig, ist bei Abweichung von der Mehrheit der Gutachter, der Stellungnahme des Mentors beziehungsweise des Mentorats namentlich abzustimmen. Die Abstimmung ist zu protokollieren.

§ 3 Annahme als Habilitand

(1) Die Annahme als Habilitand im Sinne dieser Ordnung setzt voraus, dass der Antragsteller eine qualifizierte juristische Promotion oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss erworben hat und eine besondere wissenschaftliche Befähigung und didaktische Eignung erwarten lässt. Eine qualifizierte Promotion liegt in der Regel vor, wenn mindestens die Promotionsnote magna cum laude erreicht wurde. In fachlich begründeten Fällen können nicht-juristische Doktorgrade oder entsprechende ausländische Grade als gleichwertig anerkannt werden. Der Bewerber muss ferner die Erste juristische Prüfung und in der Regel die Zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben oder gleichwertige ausländische Qualifikationen erworben haben.

(2) Die Annahme als Habilitand erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers bei der Fakultät.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird,
2. bei Bewerbern, die sich nicht im öffentlichen Dienst des Landes Baden-Württemberg befinden, ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz,
3. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber sich Staatsprüfungen unterzogen hat, ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden oder ein solches Verfahren anhängig ist und ob er sich bei einer anderen Fakultät um Zulassung zur Habilitation bemüht hat,
4. die Zeugnisse über bestandene Staatsprüfungen beziehungsweise ausländische Universitätsabschlussprüfungen,
5. die Dissertation und eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
6. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers,

7. eine Erklärung, ob, gegebenenfalls durch wen und in welchen Verfahren gegenüber dem Antragsteller ein wissenschaftliches Fehlverhalten oder, soweit es seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen betrifft, die Verletzung eines Urheberrechts geltend gemacht wurde,
8. eine Erklärung, für welche Fächer die Venia legendi angestrebt wird,
9. ein Exposé des Habilitationsprojektes und ein Vorschlag für die Besetzung des Fachmentorats,
10. gegebenenfalls ein Verzeichnis der bisher gehaltenen rechtswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und/oder Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungen.

(3) Der Dekan gibt der Habilitationskonferenz den Antrag bekannt und übermittelt ihr die erforderlichen Unterlagen.

(4) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet die Habilitationskonferenz über die Annahme als Habilitand. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann zusätzlich ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden.

- (5) Die Annahme ist zu versagen, wenn
1. der Bewerber an anderer Stelle einen entsprechenden Antrag, über den noch nicht entschieden ist, gestellt hat,
 2. eine Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens (Absatz 1) nicht erfüllt ist,
 3. der Antrag auf Annahme unvollständig ist,
 4. ein akademischer Grad entzogen worden ist,
 5. das eingereichte Exposé ein Gebiet betrifft, das in der Fakultät durch keinen Hochschullehrer, der Mitglied der Habilitationskonferenz ist, vertreten wird, oder wenn sich die Fakultät zur Beurteilung fachlich nicht in der Lage sieht,
 6. wenn aufgrund konkreter Umstände, wie insbesondere einschlägiger strafrechtlicher Verurteilungen oder verfassungsfeindlicher Betätigung, schwerwiegende Zweifel an der persönlichen Eignung bestehen.
- (6) Die Annahme ist in der Regel zu versagen, wenn schon ein Habilitationsverfahren für eines der gemäß Absatz 2 Nummer 7 bezeichneten Fächer erfolglos beendet worden ist.
- (7) Wird der Bewerber nicht angenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet.

§ 4 Rücknahme und Widerruf der Annahme als Habilitand

- (1) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens eine Voraussetzung nach § 3 Absatz 1 entfällt.
- (2) Die Annahme kann in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens widerrufen werden, insbesondere wenn der Habilitand gegen die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft* der Universität Heidelberg vom 10.11.1998, Mitteilungsblatt Nr. 13 / 1998 vom 28.12.1998, S. 175 verstoßen hat.
- (3) Die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 5 Mentorat

- (1) Die Habilitation erfolgt unter der Begleitung eines Mentorats. Das Mentorat besteht aus einem Professor im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 oder einer Gruppe aus Professoren im vorgenannten Sinne mit einem leitenden Mentor. Der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht, das keinen Rechtsanspruch begründet. Die Mitglieder des Mentorats werden von der Habilitationskonferenz im Einvernehmen aller Beteiligten bestimmt. Das Mentorat unterstützt den Habilitationsprozess und wirkt darauf hin, dass die Zulassung zur Habilitationsprüfung (§ 8) möglichst innerhalb von vier Jahren nach Niederlegung des Memorandums eröffnet werden kann. Auf Antrag des Habilitanden oder des Mentorats kann die Habilitationskonferenz nach Anhörung des anderen Teils das Mentorat auflösen und entsprechend der Sätze 2 und 3 ein neues Mentorat bestimmen, wenn dies dringend geboten erscheint.

(2) Mentorat und Habilitand legen gegenüber dem Dekan ein schriftliches Memorandum nieder, in dem die wesentlichen Punkte des Habilitationsvorhabens skizziert werden. Das Memorandum enthält insbesondere Angaben

1. zum voraussichtlichen Thema der Habilitationsschrift,
2. zum vorgesehenen Zeitrahmen,
3. zu den Fächern, für die die Venia legendi angestrebt wird,
4. zum voraussichtlichen Zeitraum der Konzentrationsphase (§ 6 Absatz 2),
5. zu sonstigen Leistungen in Forschung und Lehre,
6. zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Zwischenevaluation,
7. zur voraussichtlichen Sprache, in der die schriftliche Habilitationsleistung abgefasst werden soll (§ 7),
8. zu den gegebenenfalls für das Habilitationsvorhaben notwendigen besonderen Ressourcen.

§ 6 Zwischenevaluation

(1) Die Zwischenevaluation wird vom Mentorat etwa zwei Jahre nach Niederlegung des Memorandums durchgeführt. Der Habilitand berichtet dem Mentorat schriftlich über den Fortschritt der Habilitationsschrift und fügt dem Bericht ein Verzeichnis seiner sonstigen wissenschaftlichen Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen bei. Das Mentorat legt der Habilitationskonferenz den schriftlichen Bericht des Habilitanden vor und nimmt dazu Stellung. Lassen die Leistungen und Fortschritte unter Berücksichtigung der wesentlichen Punkte des Memorandums erwarten, dass das Habilitationsverfahren erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen werden kann, empfiehlt die Habilitationskonferenz die Fortsetzung

des Habilitationsverfahrens. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Leistungen und Fortschritte des Habilitanden trotz erheblicher Abweichungen von wesentlichen Punkten des Memorandums eine erfolgreiche Fortführung und einen erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens innerhalb angemessener Zeit erwarten lassen. In diesem Fall soll das Memorandum von den gemäß § 5 Absatz 2 hieran Beteiligten entsprechend angepasst werden. Gelangt die Habilitationskonferenz zu der Überzeugung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Habilitationsverfahrens innerhalb angemessener Zeit selbst bei erheblichen Abänderungen des Memorandums unter keinen Umständen zu erwarten ist, kann sie nach Anhörung des Habilitanden die Beendigung des Habilitationsverfahrens empfehlen.

(2) Empfiehlt die Habilitationskonferenz die Fortführung des Habilitationsverfahrens, hat der Habilitand den Anspruch, während eines Semesters von allen Aufgaben in der Lehre und in der akademischen Selbstverwaltung befreit zu werden (Konzentrationsphase). Der Dekan entscheidet im Benehmen mit Habilitand und Mentorat über den Beginn der Konzentrationsphase.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige, in Alleinauthorschaft verfasste, veröffentlichungsreife rechtswissenschaftliche Arbeit in deutscher Sprache. Sie kann mit vorheriger Zustimmung der Habilitationskonferenz ausnahmsweise in einer anderen Sprache abgefasst werden, wenn der Zweck der Habilitation (§ 1 Absatz 1) dies zulässt, der Gegenstand der Arbeit dies rechtfertigt und die Beurteilungskompetenz der Habilitationskonferenz gesichert ist. Die Zustimmung nach Satz 2 bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskonferenz, wobei § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden ist. Sie soll unterbleiben, wenn bereits die Dissertationsschrift zur Erlangung der Doktorwürde nicht in deutscher Sprache verfasst wurde und wenn nicht mindestens drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer und Privatdozenten des Faches, dem der Gegenstand der Arbeit zugehört, erklären, zur Begutachtung einer Arbeit in dieser Sprache bereit und in der Lage zu sein. Über die Zustimmung ist unverzüglich nach einem entsprechenden Antrag des Habilitanden Beschluss zu fassen. Der Antrag kann nicht vor der Annahme als Habilitand (§ 3 dieser Ordnung) und soll spätestens unmittelbar nach Niederlegung des Memorandums (§ 5 dieser Ordnung) gestellt werden. Die fremdsprachige Habilitationsschrift muss eine ausführliche und aussagekräftige Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(2) Die Habilitationsschrift kann bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht sein.

§ 8 Zulassung zur Habilitationsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind als Voraussetzungen der Zulassung beizufügen:

1. ein aktualisierter Lebenslauf,
2. der Nachweis über eine in der Regel mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre,
3. schriftliche Benennung der Fachgebiete, für welche die Lehrbefugnis (Venia legendi) beantragt wird,
4. die schriftliche Habilitationsleistung (§ 7) in 3 Ausfertigungen als Ausdruck sowie eine elektronische Datei auf einem Datenträger,
5. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung von dem Habilitanden selbständig angefertigt worden ist, sowie dass nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind,
6. ein vollständiges Verzeichnis der Publikationen, Vorträge und Lehrveranstaltungen,
7. ggf. Nachweise über erfolgreich besuchte Fort- und Weiterbildungen,
8. eine Erklärung über bisherige Habilitationsverfahren und den jeweiligen Stand des Verfahrens,
9. eine Erklärung darüber, dass dem Bewerber kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, dass die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte,
10. die Zustimmung zur Veröffentlichung der Habilitationsschrift gemäß § 16 Absatz 2.

(2) Die Habilitationskonferenz entscheidet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Habilitationsprüfung.

- (3) Die Zulassung zur Habilitationsprüfung ist zu versagen, wenn
1. das Habilitationsverfahren zuvor beendet wurde,
 2. sich der Habilitand einer Täuschung schuldig gemacht hat, insbesondere, wenn in erheblicher Weise gegen die *Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Fehlverhalten in der Wissenschaft* der Universität Heidelberg vom 10.11.1998, Mitteilungsblatt Nr. 13 / 1998 vom 28.12.1998, S. 175 verstoßen wurde,
 3. bei erneuter Antragstellung die Sperrfrist gemäß § 15 Satz 2 noch nicht abgelaufen ist.

Im Übrigen gelten § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskonferenz bestimmt zwei Gutachter, zu denen in der Regel der Mentor, im Falle eines Mentorats der leitende Mentor gehört. Einer von ihnen muss als Professor hauptberuflich an der Fakultät tätig oder Honorarprofessor im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummern 2 oder 3 sein. Im Bedarfsfall können weitere Gutachter bestellt werden; sie müssen nicht der Habilitationskonferenz angehören. Ist die Habilitationsschrift ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgefasst (§ 7 Absatz 1 Sätze 2 – 5 dieser Ordnung), bestellt die Habilitationskonferenz zusätzlich einen Hochschullehrer des betroffenen Fachs, der die Sprache als seine Muttersprache schriftlich und mündlich beherrscht und die Bereitschaft erklärt hat, die Arbeit unter sprachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, zum Gutachter.

(2) Die Gutachter haben – in der Regel innerhalb von sechs Monaten – ein ausführlich begründetes Gutachten abzugeben und die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung zu empfehlen.

(3) Die eingereichte Habilitationsschrift ist der Habilitationskonferenz zusammen mit den Gutachten und dem Verzeichnis gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 6 mindestens zwei Wochen vor der Entscheidung über die Annahme nach Absatz 4 bekannt zu geben.

(4) Die Habilitationskonferenz entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Wird der Habilitationsschrift von der Habilitationskonferenz entgegen dem Votum aller oder der Mehrheit der Gutachter die Anerkennung verweigert, so ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen. Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt.

(5) Der Dekan teilt dem Habilitanden unverzüglich die Entscheidung der Habilitationskonferenz mit.

§ 10 Erbringung und Beurteilung der mündlichen Habilitationsleistung

(1) Der Bewerber hat drei Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen, die den Gebieten entnommen sein müssen, für die er die Venia legendi anstrebt. Die Habilitationskonferenz trifft die Auswahl im Regelfall nach Annahme der Habilitationsschrift und bestimmt einen Termin, der dem Habilitanden unverzüglich mitzuteilen ist.

(2) Der Habilitationsvortrag besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von etwa vierzig Minuten Dauer mit anschließendem Kolloquium. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind nach Maßgabe der vorhandenen Raumkapazität fakultätsöffentlich.

(3) Der Habilitand soll durch Habilitationsvortrag und Kolloquium nachweisen, dass er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Fragestellung und die hierauf gefundenen Antworten in mündlicher Rede verständlich, kompetent und kritisch darzustellen und mit fachlich vorgebildeten Zuhörern auf wissenschaftlichem Niveau zu diskutieren.

(4) Die Habilitationskonferenz entscheidet nach Aussprache über die Annahme oder Ablehnung des Habilitationsvortrags.

§ 11 Nachweis der didaktischen Eignung

(1) Nach Zulassung zur Habilitationsprüfung bestimmt der Dekan im Benehmen mit dem Habilitanden aus dem Lehrangebot der Fakultät die studiengangsbegleitende Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der didaktischen Eignung dient.

(2) Die Habilitationskonferenz beschließt nach Stellungnahme zweier von der Habilitationskonferenz bestellter Berichterstatter darüber, ob der Nachweis der didaktischen Eignung erbracht ist.

§ 12 Vollzug der Habilitation

(1) Hat die Habilitationskonferenz die Habilitationsschrift, den Habilitationsvortrag sowie die studiengangbezogene Lehrveranstaltung angenommen, erteilt sie dem Habilitanden die Venia legendi für diejenigen Fachgebiete, in denen er durch seine bisher erbrachten wissenschaftlichen Leistungen ausgewiesen ist. Die Habilitationskonferenz ist dabei nicht an den Antrag des Habilitanden gebunden.

(2) Mit der Verleihung der Venia legendi ist nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

§ 13 Dauer des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von vier Jahren nach Übermittlung des Memorandums an den Dekan abgeschlossen sein. Eine Überschreitung dieses Zeitrahmens müssen Habilitand und Mentorat gegenüber dem Dekan schriftlich begründen.

(2) Bei der Feststellung einer Überschreitung des Zeitrahmens wird insbesondere sichergestellt, dass

1. die Zeiträume, die denjenigen des Mutterschutzgesetzes für Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse sowie denjenigen der gesetzlichen Elternzeit und ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechen, nicht angerechnet werden,
2. die besonderen Bedürfnisse von Habilitanden mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes vom 28. Mai 2008 (BGBl. I, S. 874), in der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424) geänderten Fassung angemessen berücksichtigt werden sowie

3. die besonderen Belange von Habilitanden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit angemessen berücksichtigt werden.

(3) Der Dekan gibt dem Rektor eine Überschreitung von mehr als einem Jahr bekannt.

§ 14 Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Rücknahme des Antrags

Das Habilitationsverfahren kann bis zum Beginn des Habilitationsvortrags jederzeit beendet werden, indem der Habilitand den Antrag auf Annahme als Habilitand oder den Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung schriftlich zurücknimmt. Nach einer Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 9 ist eine Rücknahme der Anträge nicht mehr möglich.

§ 15 Wiederholung von Habilitationsleistungen

Nach Ablehnung einer Habilitationsleistung kann diese auf Antrag einmal wiederholt werden. Im Falle der Ablehnung der Habilitationsschrift kann frühestens nach sechs Monaten ein neuer Antrag auf Zulassung zur Habilitationsprüfung gestellt werden.

§ 16 Pflichtexemplare

- (1) Erscheint die Habilitationsschrift im Druck, so hat der nach dieser Ordnung Habilitierte der Fakultät sechs Exemplare kostenfrei zu überlassen. Im Härtefall kann die Habilitationskonferenz den Habilitierten hiervon auf Antrag befreien.
- (2) Ist die Habilitationsschrift innerhalb von fünf Jahren nach Vollzug der Habilitation nicht im Druck erschienen, so kann der Dekan die Einstellung in das Repositorium der Universitätsbibliothek der Universität Heidelberg veranlassen.

§ 17 Umhabilitation

- (1) Beantragt eine bereits von einer anderen Fakultät oder Universität habilitierte Person, ihr die Venia legendi zu verleihen, so können die bereits erbrachten Habilitationsleistungen bei Gleichwertigkeit durch Beschluss der Habilitationskonferenz anerkannt werden. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden. § 10 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (2) Der Antrag ist an die Fakultät zu richten. Ihm sind die Habilitationsurkunde, ein Lebenslauf sowie die in § 8 Absatz 1 genannten Dokumente beizufügen.
- (3) Wird die Venia legendi gemäß Absatz 1 erteilt, so hat der Bewerber vor Aushändigung der Urkunde in der Regel auf seine bisherige Lehrbefugnis zu verzichten. Hat er die Lehrbefugnis für ein Fach einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg, so kann die Habilitationskonferenz auf Antrag der betroffenen Fakultät die Beibehaltung der bisherigen Lehrbefugnis gestatten.

§ 18 Erweiterung der Venia legendi

(1) Auf Antrag kann die zuerkannte Venia legendi auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet erweitert werden, wenn der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann ein Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit Kolloquium verlangt werden. § 10 gilt in diesem Fall entsprechend.

(2) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

§ 19 Ablehnende Entscheidungen

Ablehnende Entscheidungen nach dieser Habilitationsordnung sowie Beschlüsse gemäß § 4, § 6 Absatz 1 Satz 6 und § 20 sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach dem Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

§ 20 Erlöschen, Ruhen, Widerruf der Habilitation und Lehrbefugnis

Für das Erlöschen, das Ruhen und den Widerruf der Venia Legendi (Lehrbefugnis) gelten die Regelungen des § 26 Absätze 2 bis 5 der Grundordnung vom 3. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors 8 / 2015, Seite 399). Die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zu Rücknahme und Widerruf bleiben unberührt.

§ 21 Information der Habilitationskonferenz

Soweit diese Ordnung vorsieht, dass der Habilitationskonferenz Informationen, Unterlagen oder Dokumente bekanntzugeben sind, ergibt sich die Art der Bekanntgabe aus einer Verfahrensordnung für die Habilitationskonferenz, die der Fakultätsrat beschließt.

§ 22 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten die Habilitationsordnung vom 30. Januar 1946 sowie die Änderungen an dieser Ordnung vom 6. Februar 1973 (Mitteilungsblatt Nr. 16 vom 10. Mai 1973, S. 143) und vom 12. November 1979 (Mitteilungsblatt Nr. 3 vom 11. Februar 1980, S. 19) außer Kraft.

(2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag des Kandidaten die bisherige Rechtslage, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 18. Juli 2018

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor